



VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995.

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SGVBl S.1601) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem unter Schutz gestellten flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt.
Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Klumpatschwiesen Holscha".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist die um die Jahrhundertwende aufgelassene Teichfläche mit zwei unterschiedlichen, ökologisch bedeutsamen Sukzessionsflächen.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4 Hektar.
- (3) Das flächenhafte Naturdenkmal befindet sich in der Gemeinde Neschwitz, Gemarkung Holscha.
- (4) Von dem flächenhaften Naturdenkmal werden folgende Flurstücke berührt:
Flurstück Nr.: 477 a, 479 c und 479 d.
- (5) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das flächenhafte Naturdenkmal wird im Norden durch den gehölzbestandenen Teichdamm, gleichzeitig Grenze zu den Flurstücken Nr. 147 b, 146 a, 140, und die Straße nach Holschdubrau begrenzt. Im Osten ist der gehölzbestandene Teichdamm die Grenze, im Süden der Wirtschaftsweg zu den Flurstücken Nr. 481, 482 und 483. Die westliche Begrenzung sind die anliegenden Flurstücke Nr. 478, 479 b und 408 d und im weiteren Verlauf der Cornegraben.
- (6) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 05.10.1995, im Maßstab 1:2000 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.
Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen (untere Naturschutzbehörde) auf die Dauer von zwei Wochen, nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (7) Während ihrer Geltung ist die Verordnung mit Karte in der unteren Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. - die Sicherung der unterschiedlichen Sukzessionsstadien;
2. - die Erhaltung der verschifften Restteichfläche mit ausgeprägtem Weidenmischsaum als Lebensraum und Vermehrungsstandort von Vögeln, Insekten, Lurche und Kriechtieren;
3. - die Sicherung und Erhaltung eines für die Region wichtigen Rückzugsgebietes für das Niederwild und für konkurrenzschwache Pflanzengesellschaften;
4. - der Schutz des Orchideenstandortes innerhalb des periodisch vernässenden Biotops.

§ 4

Verbote

(1) In dem flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu verändern, abzureißen oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen.
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder bestehende Anlagen dieser Art zu verändern.
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können.
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen.
5. Abfälle und sonstige Materialien zu lagern.
6. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern.
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
8. Markierungszeichen aufzustellen oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzuzeichnen.
9. Pflanzen und Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
10. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Gelege, Larven, Puppen, Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören.
11. Die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art zu ändern, die dem Schutzzweck zuwiderläuft.
12. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen.
13. Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege zu betreten, auf diesen zu reiten oder mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen zu befahren.
14. Außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen.

15. Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuß zu beeinträchtigen.
16. Die Ausübung der Gesellschaftsjagd und die Verwendung von Schlageisen und Bleischrot.
17. Böschungen und Dämme in ihrer Gestaltung zu verändern.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. - für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, als auf den Schutzzweck abgestimmte extensive Nutzung, soweit nicht anderes bestimmt ist;
2. - für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
3. - für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. - für die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegemarkierungen;
5. - für die auf den Schutzzweck abgestimmte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Absprachen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- 6 - für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß gemäß § 37 Abs. 3 des Sächsischen Landesjagdgesetzes (SächsLJagdG) vom 08.05.1991 (SächsGVBl. S. 67) die Anlage von Jagdeinrichtungen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedarf und gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 SächsLJagdG die Jagd mit Schlageisen verboten ist.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden in dem flächernhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die untere Naturschutzbehörde nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 des SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 des SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1. Nr. 3 SächsNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 28. 12.1993 in Kraft.
Dies gilt nicht für den § 8 Abs. 2, der einen Tag nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft tritt.

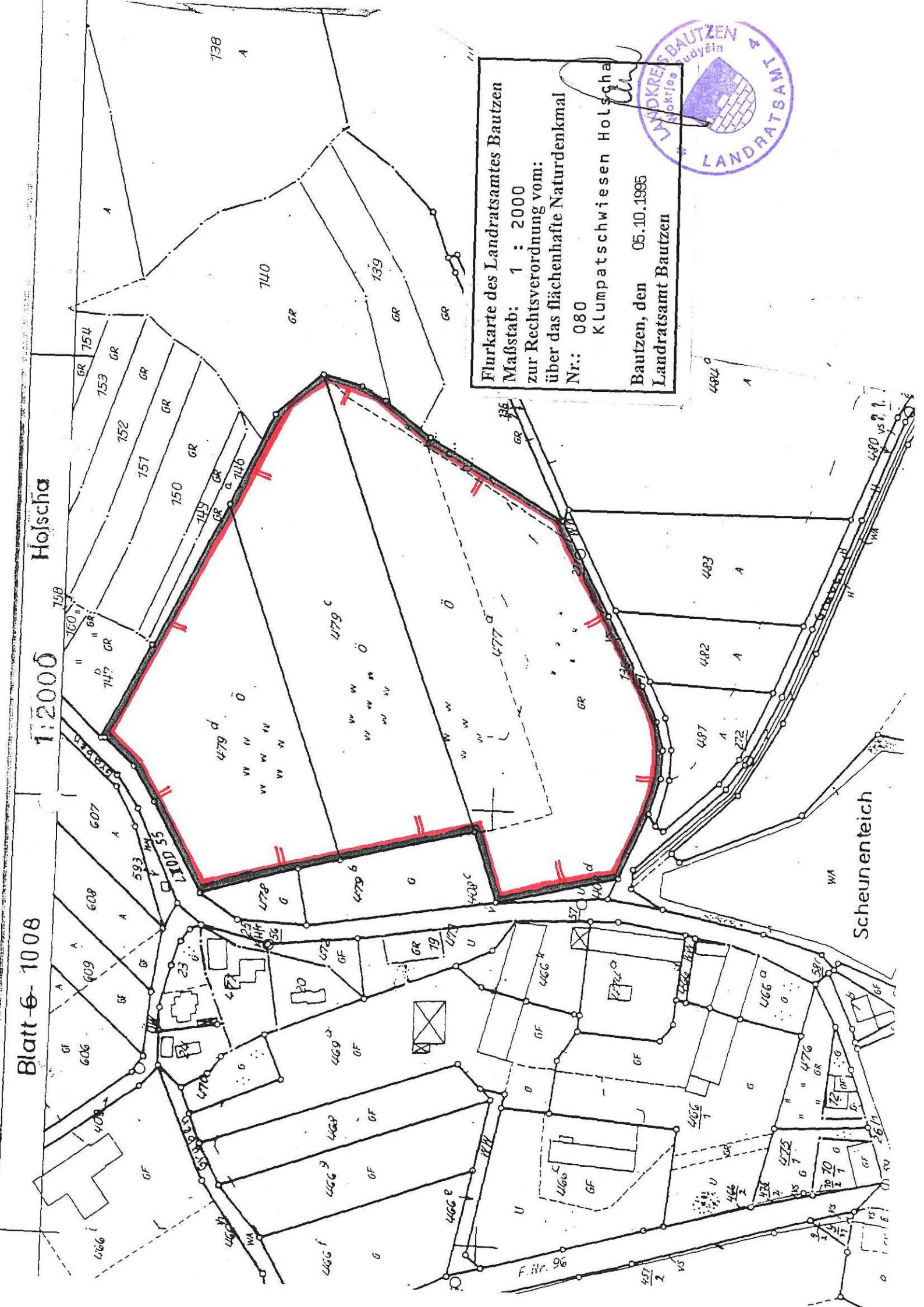
Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 05.10.1995


Gallert
Landrat



Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
 Maßstab: 1 : 2000
 zur Rechtsverordnung vom:
 über das flächenhafte Naturdenkmal
 Nr.: 080
 Klumpatschwiesen Holscha
 Bautzen, den 05.10.1995
 Landratsamt Bautzen



Scheunenteich